OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701513/2/KPe

Datum:
Linz, 24. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der R S, Z X, X F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, vom 01.09.2021, GZ: BHFR/921060002496/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der 1. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 58/2021, zuletzt geändert durch BGBL II 76/2021 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.09.2021, GZ: BHFR/921060002496/21, wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 40 Abs 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs 1 und 4 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 76/2021, eine Geldstafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) zuzüglich 20 Euro Verfahrenskostenersatz verhängt. Der Beschwerdeführerin wurde vorgeworfen, sie habe am 21.02.2021, 14:25 Uhr in 4240 Freistadt, Prager Straße, Gehweg entlang der Prager Straße, nächst der Brauhauskreuzung, als Teilnehmerin beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9 und 10 der 4. COVID-19-SchuaMV, nämlich "Corona Spaziergang", in 4240 Freistadt, den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 1. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021, in der Zeit vom 18.02.2021 bis 27.02.2021 einzuhalten ist. Zusätzlich wäre eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Es wäre festgestellt worden, dass Sie keine FFP2 Maske getragen und auch auf mehrmalige Aufforderung und diesbezügliche Information keine Maske aufgesetzt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mittels E-Mail vom 07.10.2021, 20:14 Uhr, Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde gab der Beschwerdeführerin mittels Schreiben vom 07.12.2021 Gelegenheit, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit Ihrer Beschwerde binnen 14 Tagen nach Zustellung zu äußern.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 11.01.2022 (eingelangt am selben Tag) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde, wurde durch Hinterlegung zugestellt und war das Schriftstück ab 06.09.2021 bei der Post Geschäftsstelle 4240 Freistadt, P x, abholbereit. Die Beschwerdeführerin übernahm das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis bei genannter Post Geschäftsstelle am 08.09.2021 persönlich (Seite 60 des verwaltungsbehördlichen Akts).

Die Beschwerdeführerin erhob mittels E-Mail vom 07.10.2021, 20:14 Uhr, Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis der belangten Behörde.

Mit Schreiben vom 07.12.2021 teilte die belangte Behörde mit, dass aufgrund der Aktenlage von einer verspäteten Einbringung des Rechtsmittels auszugehen sei und räumte der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Äußerung binnen 14 Tagen nach Zustellung ein (Verspätungsvorhalt). Das genannte Schreiben wurde von der Beschwerdeführerin am 13.12.2021 persönlich übernommen (Seite 76 des verwaltungsbehördlichen Akts). Zu diesem Vorhalt hat sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht geäußert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der persönlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen Hinterlegungsanzeige samt Übernahmebestätigung. Nachdem die Beschwerdeführerin den Verspätungsvorhalt der belangten Behörde unbeantwortet lies und die unbedenkliche Zustellungsurkunde die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung

(§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG). Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Kann gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. Gemäß § 17 Abs 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.2. Gegenständlich wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 01.09.2021 am 06.09.2021 (Montag) durch Hinterlegung bei der zuständigen Postgeschäftsstelle rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann der Beschwerdeführer den Bescheid tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben. Außerdem ergibt sich aus dem im Verfahrensakt einliegenden Zustellschein zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis am 08.09.2021 (Mittwoch) – also bereits 2 Tage nach der Hinterlegung - von der Beschwerdeführerin persönlich übernommen wurde.

Angesichts dessen endete daher die vierwöchige Beschwerdefrist bereits am 04.10.2021 (Montag, kein Feiertag). Selbst wenn man den Beginn der Beschwerdefrist mit der persönlichen Übernahme des bekämpften Straferkenntnisses annimmt, hätte die Beschwerdefrist spätestens am 06.10.2021 geendet. Damit steht aber auch fest, dass die am 07.10.2021, 20:14 Uhr, per E-Mail abgesendete Beschwerde offenkundig verspätet ist. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass diese E-Mail außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangte. Die Beschwerde gilt daher (gemäß § 13 Abs 5 AVG iVm § 1 Abs 4 KUNDMACHUNG der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.01.2020 gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung) erst mit 08.10.2021 als eingebracht.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Bescheidbeschwerden, zum notwendigen Inhalt einer Beschwerde sowie zur Frage der Grenzen einer Umdeutung der Bescheidbezeichnung im Rahmen der Erhebung eines Rechtsmittels.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner